

I. Verfahrensbeteiligte

1. Der Zugang zum Gebäude erfolgt für die Schöffen, die Verteidiger, für die Nebenkläger und Nebenklägervertreter sowie die Sachverständigen über den Haupteingang des Landgerichts, Paulinenstraße 46.
2. Die vorstehend genannten Personen haben sich – sofern nicht bekannt – gegenüber einem an dem Eingang postierten Wachtmeister/Polizeibeamten auszuweisen und ggfs. ihre Ladung vorzulegen. Sie sind dort auf Waffen und gefährliche Werkzeuge zu kontrollieren.
3. Die Berufsrichter, Protokollführer, Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Verteidiger, die Nebenklagevertreter und die Sachverständigen dürfen zu Film- und Tonaufnahmen geeignete Gegenstände, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Laptops und Tabletcomputer mit in den Sitzungssaal nehmen. Dieser Personenkreis darf die genannten elektronischen Geräte auch nutzen, solange sie nicht zum Versenden von Daten und/oder zur Erstellung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen verwandt werden.

II. Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen

Akkreditierung

1. Da Presseplätze nur in begrenztem Umfang vorhanden sind, können nur akkreditierte Pressevertreter, die sich mit einem Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis legitimieren, zur Hauptverhandlung zugelassen werden; für sie stehen die Plätze im vorderen Bereich des Zuhörerraums im Sitzungssaal zur Verfügung. Insgesamt sind **30 gekennzeichnete Plätze für Medienvertreter** vorhanden.
2. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am **14.06.2019 um 10.00 Uhr und endet am 19.06.2019 um 14.00 Uhr**. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.
3. Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich **per Telefax** möglich. Sie sind ausschließlich an folgende Rufnummern zu richten: **05231-768-555** oder **05231-768-207**. Akkreditierungsgesuche an sonstige Telefaxanschlüsse des Gerichts werden nicht berücksichtigt, ebenso wenig Akkreditierungsgesuche, die per E-Mail eingehen.

4. Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Landgerichts Detmold bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Im Formular ist auch anzugeben, für welches der ausgeschriebenen Kontingente eine Akkreditierung erfolgen soll. Dabei kann sich jedes Presseorgan nur für eines der Kontingente bewerben.
5. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden wie folgt auf nachfolgende Kontingente verteilt:

a) Deutsche Print- und Online-Medien davon:	9 Plätze
aa) Tageszeitungen	
(i) regional Sitz in Detmold	1 Platz
Sitz in Nordrhein-Westfalen	3 Plätze
(ii) überregional Sitz in Deutschland außerhalb Nordrhein-Westfalens	3 Plätze
bb) Wochen- und Monatszeitschriften, Nachrichtenmagazine	2 Plätze
b) Deutsches Fernsehen davon:	7 Plätze
aa) öffentlich-rechtlich	3 Plätze
(i) regional (Studio in Nordrhein-Westfalen)	1 Platz
(ii) überregional	2 Plätze
bb) privatrechtlich	4 Plätze
c) Deutscher Rundfunk davon	4 Plätze
aa) öffentlich-rechtlich	
(i) regional (Studio in Nordrhein-Westfalen)	1 Platz
(ii) überregional	1 Platz
bb) privatrechtlich	
(i) regional (Studio in Nordrhein-Westfalen)	1 Platz
(ii) überregional	1 Platz
d) Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen	3 Plätze
e) Freie Journalisten	3 Plätze
f) Auslandsmedien	2 Plätze
g) Verfügungskontingent (Poolführer, falls keine Akkreditierung; Tagesinteressenten)	2 Plätze

6. Die Akkreditierungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich ist der Eingangsvermerk im Journal des Faxservers zur Rufnummer. Bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los.

7. Für Übertragungsfahrzeuge steht nur eine begrenzte Anzahl von Standplätzen zur Verfügung. Falls Standplätze benötigt werden, ist dies im Akkreditierungsformular anzugeben. Die Plätze werden nach Eingang des Antrags vergeben.
8. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist werden durch das Landgericht die erfolgreichen Akkreditierungen auf der Homepage des Landgerichts veröffentlicht. Eine weitere Benachrichtigung erfolgt nicht. Mit der Teilnahme am Akkreditierungsverfahren haben die Teilnehmenden ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihres Namens in der Akkreditierungsliste zu erklären.
9. Jedes fristgerecht akkreditierte Medium erhält nur einen Sitzplatz. Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft worden sind, werden die freien Plätze dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Für Plätze aus dem Verfügungskontingent können sich nicht akkreditierte Medienvertreter am jeweiligen Sitzungstag persönlich mit Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis bewerben. Dazu liegt am jeweiligen Sitzungstag eine Bewerbungsliste bei der Sicherheitsschleuse aus. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Listeneintrags.
10. Die vergebenen Sitzplätze sind am jeweiligen Verhandlungstag spätestens fünfzehn Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn einzunehmen. Ist ein Sitzplatz zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen, wird er für diesen Tag ggf. an nicht akkreditierte anwesende Medienvertreter vergeben. Akkreditierte Journalisten können ihren Platz schriftlich an einen Journalisten eines anderen Mediums abgeben, wenn dies bis 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn der Pressestelle des Landgerichts unter Vorlage der erforderlichen Aus- und Nachweise (s. o.) angezeigt worden ist.
11. Für Foto- und Filmaufnahmen im Gebäude werden vier Fernseheteams mit jeweils zwei Kameras (ein deutscher öffentlich-rechtlicher, ein deutscher privat-rechtlicher und zwei ausländische Sender) sowie vier Fotografen (zwei Agenturfotografen und zwei freie Fotografen) zugelassen (Pool-Bildung). Diese dürfen im Sitzungssaal an allen Verhandlungstagen ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung bis 30 Sekunden nach Einzug der Kammer bzw. bis zu meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit filmen und Tonaufnahmen machen bzw. fotografieren. Film- und Fotoaufnahmen dürfen nur aus einem besonders gekennzeichneten Bereich heraus gemacht werden. Danach haben die Fernseheteams und Fotografen den Saal zu verlassen.
12. Die Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Die Poolführer verpflichten sich schriftlich, auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Auch die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt nach der Reihenfolge des Fax-Eingangs. Maßgeblich ist der Eingangsvermerk im

Journal des Faxservers zur Rufnummer; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los.

13. Die Bestimmung der konkret mitwirkenden Personen bleibt den Fernsehsendern bzw. den Agenturen und Fotografen selbst überlassen. Die Anzahl der mitwirkenden Personen ist spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn dem Pressesprecher mitzuteilen. Es bleibt vorbehalten, die Anzahl der Mitwirkenden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu begrenzen.
14. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Gebäude aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Sitzungssaal dort zu diesen Zeiten nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig. Die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.

Zugang

1. Der Zugang für die Medienvertreter erfolgt über den Haupteingang des Landgerichts, Paulinenstraße 46. Sie haben sich dort mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren. Sie sind auf Waffen und gefährliche Werkzeuge zu kontrollieren. Mitgeführte Behältnisse sind zu durchsuchen. Die Einbringung von Hilfsmitteln journalistischer Art (Diktiergeräte, Tonbandgeräte und zu Film- oder Fotoaufnahmen geeignete Geräte wie etwa Fotohandys u.a.) ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Dies gilt nicht für das Equipment der zugelassenen Poolführer.
2. Die bei der Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.
3. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
4. Sämtlichen Pressevertretern wird es untersagt, Gegenstände an Personen im Zuschauerraum zu übergeben.

5. Sämtliche Pressevertreter haben den Anordnungen der Wachtmeister unverzüglich zu folgen. Kommen sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung bzw. die Zugehörigkeit zum Poolteam.
6. Ein Gerichtszeichner kann auf Antrag und nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zum Saal zugelassen werden. Er unterliegt denselben Auflagen wie die übrigen Pressevertreter mit Ausnahme der für seine Berufsausübung erforderlichen Unterlagen und Gegenstände. Sollten mehrere Anträge von Gerichtszeichnern eingehen, entscheidet auch hier die Reihenfolge des Eingangs unter der Fax-Nr: 05231-768-555 innerhalb der o. g. Frist.

III. Zeugen / Zuhörer

1. Der Zugang zur Hauptverhandlung erfolgt durch die Sicherheitsschleuse des Landgerichts Detmold, Paulinenstraße 46.
2. Zeugen haben sich – sofern nicht bekannt – gegenüber einem an dem Eingang postierten Wachtmeister/Polizeibeamten auszuweisen und ihre Ladung vorzulegen. Sie sind auf Waffen und gefährliche Werkzeuge zu kontrollieren.
3. Für die Kontrolle der Zuhörer gilt:
 - a) Die Zuhörer haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
 - b) Sie haben sich einer Durchsuchung auf Waffen und gefährliche Werkzeuge sowie zu Film- und Tonaufnahmen geeignete Gegenstände, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones und Tabletcomputer zu, unterziehen. Das Gleiche gilt für Flugblätter, Transparente, Trillerpfeifen, Glocken und ähnliche zur Verursachung von Lärm geeignete Gegenstände. Unter Umständen kann die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts verlangt werden.
 - c) Die Zuhörer dürfen keine Taschen bei sich tragen.
4. Die bei der Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.
5. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Für diese Zwecke nutzbare elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tabletcomputer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.

6. Aus Platzgründen können jeweils nicht mehr als **30 Zuhörer** in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils 90 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn. Bevor das Publikum in den zu kontrollierenden Bereich kommt, wartet dieses bis auf eine Aufforderung durch das Wachtmeisterpersonal vor den Saaltüren.
7. Die Zuhörer erhalten Kontrollkarten, die den Beamten vor Betreten des Saales vorzuweisen sind. Bei Verlassen des Gebäudes vor Ende der jeweiligen Sitzung ist die Kontrollkarte dem am Ausgang postierten Wachtmeister abzugeben. Die Karte und der Sitzplatz im Saal werden dem nächsten präsenten Interessenten zur Verfügung gestellt.
8. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

Detmold, den 12. Juni 2019
Landgericht Detmold – 3. Strafkammer

Die Vorsitzende

Grudda
Vors. Richterin am Landgericht